

**KERZERS**

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



# REGLEMENT

über das

# GEMEINDEBÜRGERRECHT



# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

## II. Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Art. 2 Voraussetzungen

a) Für ausländische Personen

Art. 3 b) Für Schweizerinnen und Schweizer; Freiburgerinnen und Freiburger

## III. Verlust des Gemeindebürgerrechts

Art. 4 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

## IV. Verfahren

Art. 5 Ordentliche Einbürgerung

a) Zuständige Behörde

Art. 6 b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

Art. 7 c) Entscheid

Art. 8 d) Rücküberweisung des Dossiers an das Amt für institutionelle  
Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen IAEZA

Art. 9 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

## V. Einbürgerungskommission der Gemeinde

Art. 10 Bezeichnung und Zusammensetzung

## VI. Verwaltungsgebühren

Art. 11 Verwaltungsgebühren

## VII. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 12 Rechtsmittel

Art. 13 Übergangsrecht

Art. 14 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

Anhang 1 Einbürgerungsrichtlinien

Anhang 2 Verwaltungsgebühren Einbürgerung

Anhang 3 Schema des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens

# Reglement über das Gemeindebürgerrecht

## *Die Gemeindeversammlung*

gestützt auf

- das Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG – SGF 114.1)
- das Reglement vom 19. März 2018 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG – SGF 114.1.1)
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG – SGF 140.1);

beschliesst:

## I. ALLGEMEINES

Art. 1

### Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren und die diesbezüglichen Gebühren. Die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## II. ERWERB DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

Art. 2

### Voraussetzungen

#### a) für ausländische Personen

Das Gemeindebürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn:

- <sup>1</sup> sie die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt;
- <sup>2</sup> sie die auf Kantonsebene vorgesehenen allgemeinen Integrationsvoraussetzungen und die weiteren besonderen Anforderungen an den Wohnsitz, die Aufenthaltsbewilligung und das Alter erfüllt;
- <sup>3</sup> sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen.
- <sup>4</sup> ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann; die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden;
- <sup>5</sup> sie eine positive und echte Motivation zeigt, Schweizer Bürgerin oder Bürger zu werden.

Art. 3

b) für Schweizerinnen und Schweizer; Freiburgerinnen und Freiburger  
Das Gemeindebürgerrecht kann einer Person mit Schweizer oder freiburgischem Bürgerrecht gewährt werden wenn:

- <sup>1</sup> sie die kantonalen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- <sup>2</sup> sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- <sup>3</sup> sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat;
- <sup>4</sup> ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann;

### III. VERLUST DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

Art. 4

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

- <sup>1</sup> Eine Person, die über mehrere Bürgerrechte freiburgischer Gemeinden verfügt, kann um die Entlassung aus ihrem Gemeindebürgerrecht ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.
- <sup>2</sup> Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist im Gesetz über das freiburgischen Bürgerrecht geregelt.

### IV. VERFAHREN

Art. 5

Ordentliche Einbürgerung

a) zuständige Behörde

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer sowie Freiburgerinnen und Freiburger zuständig.
- <sup>2</sup> Er kann alle für seinen Entscheid notwendigen und zweckdienlichen Instruktionsmassnahmen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vornehmen. Zu diesem Zweck kann namentlich die betroffene Person zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

Art. 6

b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

- <sup>1</sup> Bevor der Gemeinderat entscheidet, prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde die Dossiers und hört die Bewerberin oder Bewerber grundsätzlich an. Sie kann darauf verzichten, die Bewerberin oder den Bewerber anzuhören, wenn aus dem Dossier hervorgeht, dass sie oder er vollkommen integriert ist.
- <sup>2</sup> Die Kommission hat die Aufgabe, grundsätzlich durch eine Anhörung, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind.
- <sup>3</sup> Die Einbürgerungskommission hat für die Anhörung die Einbürgerungsrichtlinien zu befolgen, die sich im Anhang 1 dieses Reglements befinden.

- <sup>4</sup> Nach der Anhörung oder der Prüfung des Dossiers leitet die Kommission ihre Stellungnahme und gegebenenfalls das Anhörungsprotokoll, die ins Dossier integriert werden, an den Gemeinderat weiter.
- <sup>5</sup> Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, weshalb die Einbürgerungskommission der Gemeinde der Ansicht war, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht.
- <sup>6</sup> Bei Schweizerinnen und Schweizern sowie Freiburgerinnen und Freiburgern sind die Anhörung und die Abgabe einer Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde fakultativ, ausser, wenn der Gemeinderat es anders bestimmt.

## Art. 7

### c) Entscheid

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet, nachdem er die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde erhalten hat. Bei Schweizerinnen und Schweizern sowie Freiburgerinnen und Freiburgern entscheidet der Gemeinderat direkt, es sei denn er beschliesst, sie vorgängig von der Einbürgerungskommission der Gemeinde anhören zu lassen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.
- <sup>2</sup> Über eine allfällige ablehnende Stellungnahme der Einbürgerungskommission wird die Bewerberin oder der Bewerber, bevor dem Gemeinderat die negative Stellungnahme unterbreitet wird, schriftlich informiert. Mit der schriftlichen Information erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit innert 20 Tagen seit der Eröffnung Einsicht in das Dossier zu nehmen und allenfalls eine schriftliche Stellungnahme zuhanden des Gemeinderates einzureichen. (rechtliches Gehör).
- <sup>3</sup> Ein ablehnender Entscheid des Gemeinderates über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss die Gründe erläutern, weshalb das Gesuch abgelehnt wurde.
- <sup>4</sup> Nebst der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderates die folgenden Angaben enthalten:
  - <sup>a)</sup> die Zusammensetzung des Gemeinderates
  - <sup>b)</sup> den Namen der Person, die das Einbürgerungsgesuch oder das Gesuch um Erlangung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;
  - <sup>c)</sup> das Dispositiv (Schema des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens / Anhang 3)
  - <sup>d)</sup> das Datum des Entscheids;
  - <sup>e)</sup> die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
  - <sup>f)</sup> den Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid beim Oberamtmann oder bei der Oberamtfrau innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mit Beschwerde anzufechten.

## Art. 8

### d) Rücküberweisung des Dossiers an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen IAEZA

- <sup>1</sup> Das Dossier muss spätestens wenn der Entscheid der Gemeinde rechtskräftig wird an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen zurücküberwiesen werden.

- <sup>2</sup> Zusammen mit ihrem Entscheid überweist die Gemeinde das Anhörungsprotokoll und die Stellungnahme der Einbürgerungskommission.

Art. 9

**Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht**

- <sup>1</sup> Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie die Zivilstandsdocuments enthalten, die die verschiedenen Bürgerrechte der gesuchstellenden Person belegen können.
- <sup>2</sup> Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen auf die Gemeindebürgerrechte der gesuchstellenden Person hin überprüft werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt die Urkunde über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht aus. Wird die Entlassung verweigert, so muss dieser Entscheid begründet werden.
- <sup>4</sup> Eine Kopie des Entscheids über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geht an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, das im informatisierten Zivilstandsregister die nötigen Nachführungen vornimmt.
- <sup>5</sup> Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist nach Art. 48 BRG unentgeltlich.

## V. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE

Art. 10

**Bezeichnung und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, die aus den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern gewählt werden.
- <sup>2</sup> Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder der Einbürgerungskommission für die Dauer einer Legislaturperiode.
- <sup>3</sup> Wird kein Mitglied des Gemeinderats in die Einbürgerungskommission der Gemeinde gewählt, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

## VI. VERWALTUNGSgebÜHREN

Art. 11

**Verwaltungsgebühren**

- <sup>1</sup> Pro Dossier können die folgenden Verwaltungsgebühren in Franken erhoben werden:

Ordentliche Einbürgerung

- |   |     |          |
|---|-----|----------|
| a) Vorprüfung Dossier                         | Fr. | 50 – 100 |
| b) Zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde | Fr. | 20 – 150 |
| c) Staatskundeunterlagen                      | Fr. | 10 – 50  |

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| d) Anhörung und / oder Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde | Fr. | 100 – 600 |
| e) Entscheid des Gemeinderates  | Fr. | 50 – 200  |
| f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon – Versandkosten etc.)                          | Fr. | 20 – 30   |
| g) besondere juristische Analyse pro Stunde   | Fr. | 150/Std.  |

Ordentliche Einbürgerung für Personen der zweiten Generation

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| a) Vorprüfung des Dossiers  | Fr. | 50 – 100  |
| b) Zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde                                       | Fr. | 20 – 100  |
| c) Staatskundeunterlagen  | Fr. | 10 – 50   |
| d) Anhörung und / oder Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde | Fr. | 100 – 600 |
| e) Entscheid des Gemeinderates  | Fr. | 50 – 200  |
| f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten etc.)                          | Fr. | 20 – 30   |
| g) besondere juristische Analyse pro Stunde   | Fr. | 150/Std.  |

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer oder Freiburgerinnen und Freiburger

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| a) Vorprüfung des Dossiers                                 | Fr. | 50 – 200 |
| b) Zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde              | Fr. | 20 – 150 |
| c) Entscheid des Gemeinderates                             | Fr. | 50 – 200 |
| d) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten etc.) | Fr. | 10 – 20  |

<sup>2</sup> Die Gebühren werden pro Dossier und nach Aufwand erhoben. Die Gemeindeversammlung überträgt dem Gemeinderat gemäss Art. 10 Abs. 3 GG die Befugnis zur Festsetzung der Gebühren.

(Anhang 2)

<sup>3</sup> Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.

<sup>4</sup> Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der sich in einer schwierigen Finanzlage befindet, kann eine Kürzung der Gebühren beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Kürzung der Gebühren.

<sup>5</sup> Die Gebühren sind fällig, sobald der Gemeinderat den Entscheid gefällt hat.

## VII. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 12

#### Rechtsmittel

Die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können beim Oberamtmann oder bei der Oberamtfrau innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.



Art. 13

**Übergangsrecht**

<sup>1</sup> Das Reglement über das Gemeindebürgerrecht vom 02.12.2010 gilt für alle vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt für alle ab dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche.

Art. 14

**Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden ist.

<sup>2</sup> Das Reglement über das Gemeindebürgerrecht vom 02.12.2010 wird am gleichen Datum aufgehoben. Art. 13 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Beschluss des  
Gemeinderats  
vom 13.11.2019

Gemeindepräsidentin



Nicole Schwab

Gemeindeschreiber



Erich Hirt



Beschluss der  
Gemeinde-  
versammlung  
vom 2.12.2019

Gemeindepräsidentin



Nicole Schwab

Gemeindeschreiber



Erich Hirt

Genehmigt von der  
Direktion der  
Institutionen und der  
Land- und  
Forstwirtschaft

Freiburg, - 5 MAR. 2020



Didier Castella  
Staatsrat, Direktor

Direction des institutions, de l'agricult  
et des forêts DIAF  
Direktion der Institutionen und der L  
und Forstwirtschaft ILFD  
Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG



# Einbürgerungsrichtlinien

## Grundsatz

Grundsätzlich haben in erster Linie die Bedingungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung für die Einbürgerung in die Gemeinde Kerzers erfüllt zu sein.

## Gemeindeeigene Bedingungen

1. Vor dem Gutachten, welches zuhanden der Kantonalen Einbürgerungsbehörde durch den Gemeinderat abzugeben ist, wird ein ausführliches Gespräch mit den einbürgerungswilligen Personen durch die Einbürgerungskommission geführt.
2. Zu diesem Gespräch werden, ausser bei alleinstehenden Gesuchstellern, die Ehe-/ Konkubinatspartner und die minderjährigen Kinder eingeladen.
3. Seitens der Einbürgerungskommission wird das Gespräch mit den Gesuchstellenden in deutscher Sprache geführt. Die Antworten der Gesuchstellenden werden in einer der beiden Amtssprachen des Kantons akzeptiert.
4. Die allgemeinen Verhältnisse in der Gemeinde müssen bekannt sein und im Verlauf des Gesprächs müssen klare Assimilationsmerkmale erkennbar sein d.h. die Gesuchstellenden müssen
  - o sich im Dorf (in Deutsch oder Französisch) verständigen können
  - o am öffentlichen Dorfleben (Anlässen) teilhaben
  - o Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung pflegen
  - o angemessene Kenntnisse von der kommunalen Politik und der Gemeindestruktur haben.
5. Die Richtlinien vom 16. Juni 2010 sind aufgehoben.

Kerzers, 13.02.2019

## GEMEINDERAT KERZERS

Gemeindepräsidentin



Nicole Schwab



Gemeindeschreiber



Erich Hirt

# Verwaltungsgebühren Einbürgerung

Pro Dossier werden folgende Gebühren erhoben:

Ordentliche Einbürgerung	a) Vorprüfung des Dossiers	Fr.	50
	b) Zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	Fr.	20
	c) Staatskundeunterlagen	Fr.	10
	d) Anhörung und / oder Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	Fr.	450
	e) Entscheid des Gemeinderates	Fr.	100
	f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten etc.)	Fr.	20
	• <i>Besondere juristische Analyse/Abklärungen</i>	Fr. 150.00/Std.	
Ordentliche Einbürgerung für Personen der zweiten Generation	a) Vorprüfung des Dossiers	Fr.	50
	b) Zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	Fr.	20
	c) Staatskundeunterlagen	Fr.	10
	d) Anhörung und / oder Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	Fr.	450
	e) Entscheid des Gemeinderates	Fr.	100
	f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten etc.)	Fr.	20
	• <i>Besondere juristische Analyse/Abklärungen</i>	Fr. 150.00/Std.	
Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer und Schweizerinnen sowie an Freiburger und Freiburgerinnen	a) Vorprüfung des Dossiers	Fr.	100
	b) Zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	Fr.	50
	c) Entscheid des Gemeinderates	Fr.	200
	d) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten etc.)	Fr.	20
	• <i>Besondere juristische Analyse/Abklärungen</i>	Fr. 150.00/Std.	

Die vorliegenden Gebühren verstehen sich inkl. MwSt.

Die «Verwaltungsgebühren Einbürgerung» vom 16.06.2010 sind aufgehoben.

Kerzers, 13.11.2019

## GEMEINDERAT KERZERS

Gemeindepräsidentin



Nicole Schwab



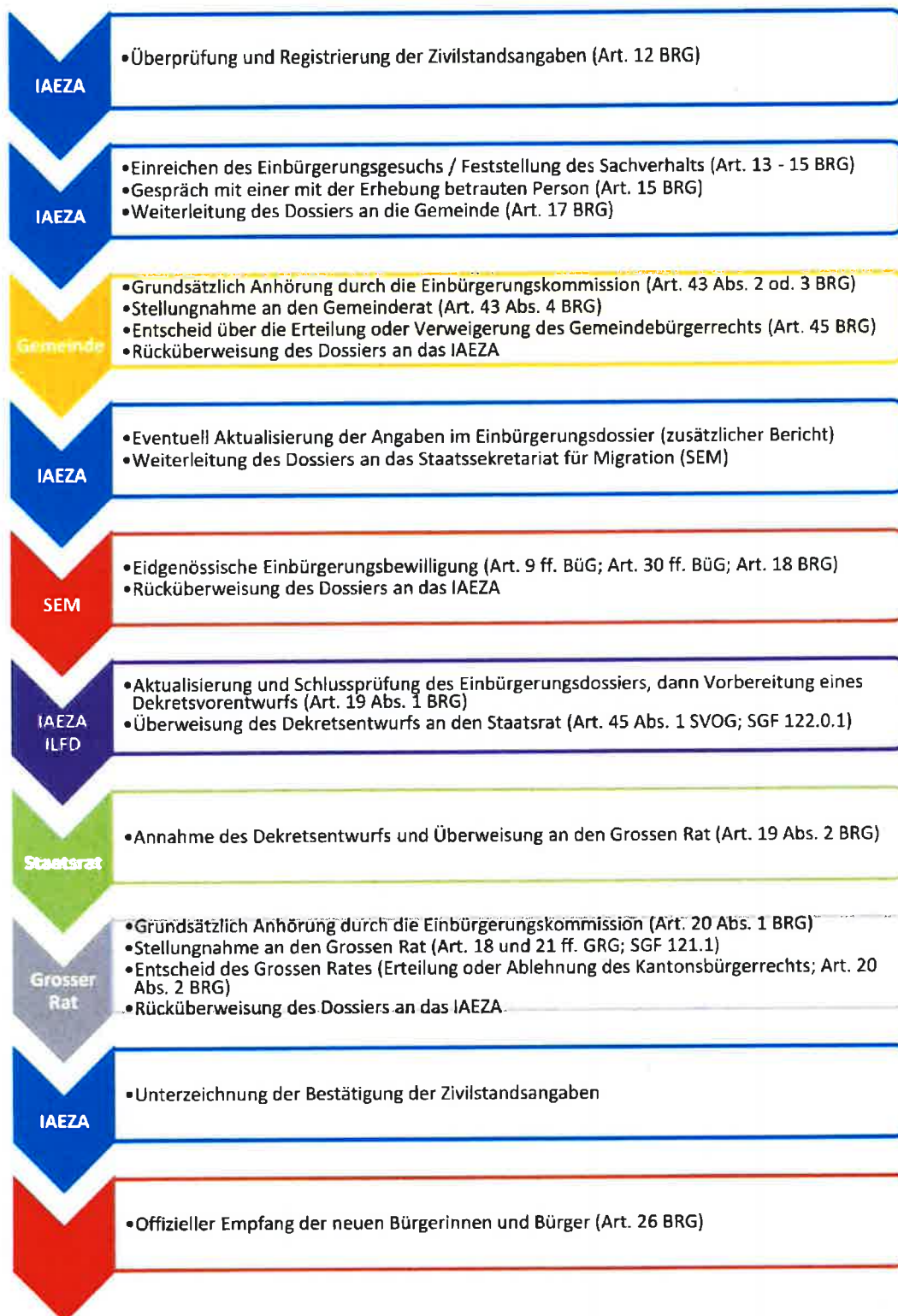
Gemeindeschreiber



Erich Hirt

## Anhang 3

Schema des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens gemäss Art. 9 ff. BÜG, 7 ff. BRG und 41 ff. BRG





ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture  
et des forêts DIAF  
Direktion der Institutionen und der Land-  
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Fribourg

T +41 26 305 22 10, F +41 26 305 22 11  
www.fr.ch/ilfd diaf-sg@fr.ch

## **Kerzser, Gemeinde – Genehmigung des Reglements vom 2. Dezember 2019 über das Gemeindebürgerrecht**

Gestützt auf das Gesuch des Gemeinderats vom 20. Dezember 2019;  
Gestützt auf den Entscheid der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019;  
Gestützt auf Artikel 148 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;  
Gestützt auf das Gutachten des Amts für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen vom 10. April 2019;  
Gestützt auf das Gutachten des Amts für Gemeinden vom 3. April 2019;

entscheidet:

- Art. 1.** Das Gemeindereglement vom 2. Dezember 2019 über das Bürgerrecht wird genehmigt und tritt am 5. März 2020 in Kraft;
- Art. 2.** Es wird eine Gebühr von 100 Franken erhoben.
- Art. 3.** Mitteilung:
- a) an das Amt für Gemeinden (mit einem Exemplar des Reglements)
  - b) an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (mit einer Kopie des Reglements)
  - c) an das Oberamt des Seebezirks (mit einem Exemplar des Reglements)
  - d) an den Gemeinderat von Kerzers (mit einem Exemplar des genehmigten Reglements)

*Freiburg, 5. März 2020*

Didier Castella,  
Staatsrat, Direktor